

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/311

Beschlussvorlage

1. Änderung RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung – Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Gemeinsamer Ausschuss: Ausschuss für Regional/Strukturentwicklung, Raumordnung, Wirtschaft und Beschäftigung, Tourismus und Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	18.04.2016	TOP 2
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	--------------

Kreisausschuss	25.04.2016	TOP
----------------	------------	------------

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2004 sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung auf Basis des Entwurfs Stand April 2016, bestehend aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung sowie der Begründung und dem Umweltbericht durchzuführen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 25.06.2012 beschlossen, den Teilabschnitt Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 zu ändern. Dazu wurden am 07.02.2013 die allgemeinen Planungsabsichten bekanntgemacht.

Mit Beschluss vom 06.03.2014 hat der Kreistag Planungskriterien gemäß NLT-Arbeitshilfe festgelegt. Diese Kriterien wurden noch einmal geändert (Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015), um sicher zu gehen, dass der Windenergienutzung durch die Planung substantiell Raum gegeben werden kann. Daraufhin wurde eine erneute Umweltprüfung durchgeführt und der vorliegende Entwurf erstellt, bestehend aus beschreibender Darstellung (Anlage 1), zeichnerischer Darstellung (Anlage 2), Begründung mit Anhang (Anlage 3) und Umweltbericht mit Gebietsblättern und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 4). Aufgrund des Umfangs von Begründung und Umweltbericht werden die Anlagen 3 und 4 im Rats- und im Bürgerinformationssystem bereitgestellt.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, um die Steuerung der Windenergienutzung mit der Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete rechtssicher zu gestalten.

Ziel ist es einerseits, den Anteil des Stroms aus regenerativen Quellen im Sinne des Klimaschutzes zu erhöhen und andererseits den vielfältigen Nutzungs- und Schutzansprüchen im Kreisgebiet gerecht zu werden.

Im Vordergrund steht dabei der Schutz der hier lebenden Menschen vor möglichen Beeinträchtigungen durch WEA. Hier geht deshalb der Entwurf über das gemäß den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetz Notwendige hinaus, indem er das Vorsorgeprinzip zugrunde legt. Dies kommt insbesondere in Abstandspuffern von 900 m zu den Siedlungsbereichen zum Ausdruck. Für die Altgebiete musste jedoch ein anderer Ansatz gewählt werden, da diese bei Realisierung eines solchen Abstands zu großen Teilen weggefallen wären. Zudem sollen nach dem Kreistagsbeschluss vom 06.03.2014 die bisherigen Vorranggebiete grundsätzlich erhalten und für das Repowering geöffnet werden. Nach dem Ergebnis des Umweltberichts würde aufgrund der Vorbelastung bei vielen Altgebieten ein Ersatz der vorhandenen WEA durch moderne höhere Anlagen im Vergleich zur bestehenden Situation nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen und insbesondere würde vermieden, bisher unbelastete Flächen in Anspruch zu nehmen. Daher wurden die bebauten Altgebiete soweit im Einzelfall möglich, mit Einschränkungen wieder als Vorrang- bzw. als Eignungsgebiet festgelegt.

Eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung der Potenzialflächen spielte der Naturschutz. Aus den zugrundegelegten Daten aus vorhandenen Quellen und aus eigenen Erhebungen geht die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit vieler Flächen sowie die ausgedehnte Verbreitung von geschützten Vogel- und Fledermausarten im Kreisgebiet hervor. Diese vorliegenden Erkenntnisse wurden entsprechend bei der Flächenbeurteilung berücksichtigt. Deshalb musste ein großer Teil von Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Festlegung der Vorrang-/Eignungsgebiete war außerdem das Antragsgebiet Kulturlandschaft Rundlinge zum UNESCO-Weltkulturerbe. Seit der 2013 erfolgten Beurteilung des Welterbe-Antrags durch eine Expertenkommission wurden auf verschiedenen Ebenen - von Seiten der Region, insbesondere der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sowie auf Landesebene - zahlreiche Aktivitäten und Maßnahmen eingeleitet, um in einer Überarbeitung des Antrags die Einzigartigkeit dieses Gebiets als Zeugnis des mittelalterlichen Landesausbaus weiter zu dokumentieren und das Gebiet vor möglichen Gefährdungen zu sichern. Nach Auffassung des das UNESCO-Antragsverfahren begleitenden Instituts für Heritage Management aus Cottbus sind neben der Kern- und Pufferzone des Antragsgebiets die Sichtachsen ausgehend von der Mitte der Rundlinge in die die Dörfer umgebende Kulturlandschaft für die Welterbefähigkeit entscheidend, insbesondere eine sog. Wirkungszone von 7,5 km um die Kernzone. Um das weitere Antragsverfahren nicht zu gefährden wurden die in dieser Wirkungszone liegenden Konzentrationsflächen für WEA nicht als Vorranggebiete, sondern als Eignungsgebiete festgelegt und mit Grundsätzen der Raumordnung zum Schutz des potentiellen Welterbegebietes belegt. Eignungsgebiete belassen der Bauleitplanung einen breiteren Konkretisierungsspielraum für die Berücksichtigung der Belange des Antragsgebietes Weltkulturerbe als Vorranggebiete. So können auf den nachgelagerten Planungsebenen auf Basis von Sichtachsenanalysen Standorte, Dimensionierung und Gestaltung der Windenergieanlagen so bestimmt werden, dass Beeinträchtigungen des Antragsgebietes zum UNESCO-Weltkulturerbe möglichst vermieden werden.

Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des RROP 2004 enthält 10 Vorrang- bzw. Eignungsgebiete für raumbedeutsame WEA mit einer Gesamtgröße von insgesamt 704 ha. Dies entspricht einem Anteil von 0,57 % an der Gesamtfläche des Landkreises und gibt damit der Windenergie substanziell Raum.

Die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens erfolgt durch Zuleitung des Entwurfes der 1. Änderung RROP 2004 (beschreibende und zeichnerische Darstellung mit Begründung und Umweltbericht) zur Stellungnahme an die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Zeitlich parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung sowie Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus sollen Informationsveranstaltungen in betroffenen Samtgemeinden bzw. Gemeinden durchgeführt werden. Die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen werden durch die Verwaltung ausgewertet, und es werden dazu Abwägungsvorschläge erarbeitet, die anschließend den Kreisgremien zur Entscheidung vorgelegt werden. Am Ende erfolgt der Satzungsbeschluss durch den Kreistag. Danach ist die Satzung über die 1. Änderung des RROP 2004 sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung dem Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibende Darstellung

Anlage 2: Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Begründung mit Anhang (Bereitstellung nur im Rats- und Bürgerinformationssystem)

Anlage 4: Umweltbericht (inkl. Gebietsblättern und FFH-Verträglichkeitsprüfung; Bereitstellung nur im Rats- und Bürgerinformationssystem)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (u.a. Vervielfältigung, Versendung, Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen) werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen.